

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe

Vom 30.10.2002

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe erlässt aufgrund Artikel 19, Artikel 44 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, bereinigt 1995 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) folgende

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „*Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe*“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach, Hauptstr. 53, 91356 Kirchehrenbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kirchehrenbach und Weilersbach.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gesamte Abwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet einschließlich technischer Einrichtungen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich die Straßeneinlaufschächte sowie deren Anschlussleitungen bis zum Hauptkanal.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, gehen insoweit auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1.) die Verbandsversammlung
- 2.) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet 8 Verbandsräte in die Verbandsversammlung.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. Das Amt der Verbandsräte endet abweichend davon mit dem Ende des der Bestellung zugrunde liegenden kommunalen Amtes.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände enthalten. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Sitzungstag und der Tag des Zuganges der Ladung werden bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. In den Sitzungen leitet er die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen zur Behandlung über den selben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(4) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und den Jahresabschluss und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Pauschale für Auslagenersatz und Reisekostenersatz. Die Höhe dieser Pauschale regelt die Verbandsversammlung durch Satzung.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Mitarbeitern der Geschäftsstelle übertragen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Verbandsversammlung regelt die Höhe dieser Entschädigungen durch Satzung.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu sein.
- (2) Die Geschäftsstelle wird im Dienstbetrieb der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach geführt.

III. VERBANDSWIRTSCHAFT

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft für Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern entsprechend, soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nichts anderes ergibt.

§ 16 Haushaltssatzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass eine Finanzplanung nicht erstellt wird.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Kanalbenützern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechtes.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seiner sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder treffenden Einwohnergleichwerte nach dem letzten Stichtag. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Artikel 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist entsprechend anzuwenden; im Umlagebescheid kann die Fälligkeit abweichend von dieser Vorschrift bestimmt werden.

§ 18 Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird nach Maßgabe einer zwischen dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit abzuschließenden Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach übertragen.

§ 19 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 4 Verbandsräten. Einer von diesen Verbandsräten wird von der Verbandsversammlung zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

bestimmt. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestimmt.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgen die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfungen durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Forchheim.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Mitteilung in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes hingewiesen.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25.09.1970 außer Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach – Weilersbach - Gruppe

Kirch Ehrenbach, 30.10.2002

Rainer Hofmann
Verbandsvorsitzender